



Referenz/Aktenzeichen: BAZL apn / 311.340-00022/00009

Innovativer Ansatz für die Bewilligung von Sprühflügen

Datum: 24.03.2020

Zusammenfassung

In der Schweiz wurde ein innovatives Verfahren für die Bewilligung von Sprühflügen mithilfe von Drohnen entwickelt. Der Einsatz von Drohnen bei der Behandlung von Kulturen aus der Luft ist nicht nur umweltverträglicher und weniger lärmintensiv als Sprühflüge mit Helikoptern, sondern auch präziser als mit Gebläsespritzen, die üblicherweise in der Landwirtschaft zum Einsatz kommen.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat bereits erfolgreich Sprühflüge zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln über Rebbergen und anderen Kulturen bewilligt. Die Schweiz hat ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren entwickelt, welches keine Musterzulassung der eingesetzten Drohne vorschreibt. Der Aufbau eines Marktes für Unternehmen, die Sprühflüge durchführen, erforderte einen intensiven Austausch zwischen Behörden und Branche sowie eine komplexe Koordination zwischen verschiedenen schweizerischen Bundesbehörden.

Derzeit verfügen zehn Unternehmen über eine Bewilligung für die Durchführung von Sprühflügen in der Schweiz. Drei davon sind in der französischen Schweiz ansässig, die übrigen sieben in der Deutschschweiz.

Rückblick

An der Entwicklung des neuen Verfahrens waren fünf verschiedene Bundesbehörden der Schweiz beteiligt. Als Grundlage dienten unterschiedlichste Untersuchungen. Bis 2018 stand nur ein einziges Verfahren zur Bewilligung solcher Einsätze zur Verfügung, nämlich das Verfahren zur Bewilligung von Sprühflügen mit Helikoptern. Dieses Verfahren ist relativ komplex, und zwar bedingt durch die Erfordernisse der traditionellen Aviatik einerseits und die strengen Anforderungen für das Ausbringen von Chemikalien aus der Luft andererseits. Die Gesuchsteller müssen ihr Vorhaben mehrere Monate im Voraus beim Bundesamt für Zivilluftfahrt als Bewilligungsbehörde anmelden. Bevor das BAZL die Bewilligung erteilt, hält es Rücksprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Am Ende dieser langwierigen Prozedur kann dem Helikopterbetreiber eine Bewilligung für Sprühflüge erteilt werden, wobei grosse Sicherheitsabstände zu Gebäuden, Personen oder Naturschutzgebieten eingehalten werden müssen. Derzeit verfügt nur ein einziges Unternehmen in der Schweiz über eine Bewilligung zur Durchführung von Sprühflügen mit Helikoptern. Beim Versuch, dieses Verfahren auf Drohnen zu übertragen, stellte sich heraus, dass die Abdrift beim Einsatz von Drohnen deutlich geringer ist als bei Sprühflügen mit Helikoptern.

Praxisorientiertes Bewilligungsverfahren

Das Kompetenzzentrum der Schweizerischen Eidgenossenschaft für landwirtschaftliche Forschung Agroscope führte daraufhin zusammen mit Unternehmen, die auf Sprühflüge spezialisiert sind, Abdriftmessungen durch. Diese Tests erbrachten den Nachweis, dass bei Sprühflügen mit Drohnen die Abdrift viel geringer ist als bei Einsätzen mit Helikoptern.



Ausgehend von diesen Befunden arbeitete das BAZL gemeinsam mit den anderen beteiligten Bundesämtern und Agroscope ein neues Verfahren für die Bewilligung von Sprühflügen mithilfe von Drohnen aus, wobei kleinere Sicherheitsabstände vorgeschrieben werden und auf eine Musterzulassung des Fluggeräts verzichtet werden kann. Das Fluggerät muss von Agroscope überprüft werden, und der Betreiber benötigt eine gültige Fachbewilligung für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und muss die vom BAZL festgelegten betrieblichen Auflagen einhalten.